

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom
28. Juni 1999 über die Regelung der Zuständigkeiten in
Dienstrechtsangelegenheiten der Bezirkshauptmann-
schaften
(Steiermärkische Dienstrechtsverfahrensverordnung der
Bezirkshauptmannschaften - Stmk. BH - DVO)**

In der Stammfassung LGBl. Nr. 69/1999.

Auf Grund des § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984,
BGBl. Nr. 29, in der Fassung BGBl. Nr. 41/1996 und des § 5
des Bezirkshauptmannschaftengesetzes, LGBl. Nr. 60/1997
wird verordnet:

§ 1

Den Leitern der Bezirkshauptmannschaften obliegt - hin-
sichtlich der Beamten als Dienstbehörde erster Instanz - die
Entbindung der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaften
und politischen Exposituren von der Verpflichtung zur
Wahrung des Amtsgeheimnisses.

§ 2

Sofern ein Bezirkshauptmann von der Verpflichtung zur
Wahrung des Amtsgeheimnisses zu entbinden ist, obliegt die
Vollziehung dieser Dienstrechtsangelegenheit der
Landesregierung als Dienstbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden
Tag, das ist der 29. Juli 1999, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)